

99080112000000

Zertifizierung von Luftsicherheitskontrollkräften

Heruntergeladen am 10.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012074/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99080112000000
Leistungsbezeichnung I	Zertifizierung von Luftsicherheitskontrollkräften
Leistungsbezeichnung II	Antrag auf Zertifizierung für Luftsicherheitskontrollkräfte und Sicherheitspersonal erteilen
Typisierung	2a - Bundesauftragsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Luftsicherheitsbehörde, Luftsicherheitsgesetz, Sicherheitsbereich, Sicherheitspersonal, Erteilung eines Zertifikats, Luftsicherheitskontrollkräfte, Zugangskontrollkräfte, Schulung im Luftsicherheitsbereich, Schulungsbescheinigung, Befähigungszeugnis, Flugplatzbetreiber
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	11.08.2022
Fachlich freigegeben durch	Luftsicherheit
Handlungsgrundlage	<p>§ 20 Luftsicherheits-Schulungsverordnung (LuftSiSchulV) https://www.gesetze-im-internet.de/luftsischulv/_3.html</p> <p>Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 der Kommission vom 5. November 2015 zur Festlegung detaillierter Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards für die Luftsicherheit (DVO (EU) 2015/1998) https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02015R1998-20170607&qid=1510584987142&from=DE</p>
Teaser	<p>Wenn Sie für Ihre Luftsicherheitskontrollkraft oder Ihrem Sicherheitspersonal einen Zertifizierungsnachweis ausstellen lassen möchten, können Sie dies bei Ihrer Luftsicherheitsbehörde beantragen.</p>
Volltext	<p>Wenn Sie für Ihre Luftsicherheitskontrollkraft oder Ihrem Sicherheitspersonal einen Zertifizierungsnachweis ausstellen lassen möchten, können Sie dies bei Ihrer Luftsicherheitsbehörde beantragen. Die Luftsicherheitsbehörde stellt</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Luftsicherheitskontrollkräfte nach bestandener Prüfung und • für das Sicherheitspersonal nach erfolgreich absolvierter Schulung einen Zertifizierungsnachweis aus. Die betreffende Schulungsbescheinigung enthält eine Dokumentation der von den Ausbildenden durchgeführten Lernerfolgskontrolle, die es der

Modul

Sachverhalt

zuständigen Luftsicherheitsbehörde ermöglicht, einen Zertifizierungsnachweis auszustellen.

- Der Zertifizierungsnachweis gilt auch im Zuständigkeitsbereich anderer Luftsicherheitsbehörden.
- Die zuständige Luftsicherheitsbehörde kann einen Zertifizierungsnachweis aufheben und einziehen, wenn schwerwiegende Zweifel an der Befähigung entstehen.
- Als Flugplatzbetreiber dürfen Sie nur Personen als Luftsicherheitskontrollkräfte oder als Sicherheitspersonal einsetzen, die einen Zertifizierungsnachweis für die von Ihnen wahrzunehmende Tätigkeit besitzen.

Erforderliche Unterlagen

- Nachweis aller Schulungsteilnehmer über die erfolgreich absolvierte Zuverlässigkeitsüberprüfung nach dem Luftsicherheitsgesetz
- Liste aller Schulungs- oder Prüfungsteilnehmenden
- Zertifizierungsurkunde des Ausbildenden

Voraussetzungen

- Sie haben eine bestandene Zuverlässigkeitsüberprüfung nach dem Luftsicherheitsgesetz zum Zeitpunkt des Schulungsbeginns.
- Sie erfüllen die körperliche Eignung für die Tätigkeit als Luftsicherheitskontrollkraft.

Kosten

20 bis 40 Euro
Die angegebenen Gebühren nach der Luftsicherheitsgebührenverordnung (LuftSiGebV) beziehen sich auf die Personengruppe des Sicherheitspersonals.

Verfahrensablauf

Die Zertifizierung für Luftsicherheitskontrollkräfte und dem Sicherheitspersonal können Sie schriftlich oder online beantragen. Im ersten Schritt wird die Schulung gemeldet. Im zweiten Schritt wird die Prüfung der Schulungsteilnehmenden beantragt. Im Anschluss an die erfolgreich absolvierte schriftliche und praktische Prüfung stellt die zuständige Luftsicherheitsbehörde einen Zertifizierungsnachweis aus.

Wenn Sie das Zertifikat schriftlich beantragen wollen:

- Flugplatzbetreiber oder Sicherheitsdienstleistern melden den Bedarf für die Schulung als Luftsicherheitskontrollkraft bei der zuständigen

Modul

Sachverhalt

Luftsicherheitsbehörde, übermitteln eine Teilnehmerliste und erklären das Vorhandensein der erfolgreich absolvierten Zuverlässigkeitsüberprüfung aller Schulungsteilnehmenden.

- Die Luftsicherheitsbehörde nimmt die Informationen über die Schulung entgegen.
- Sicherheitsdienstleister führt die Schulung durch
- Flugplatzbetreiber und/oder Sicherheitsdienstleister beantragen die Zulassung zur Prüfung für die Schulungsabsolventen spätestens mit Beginn der Schulung bei der Luftsicherheitsbehörde.
- Der Sicherheitsdienstleister übermittelt die namentliche Aufstellung der Prüflinge zusammen mit den Schulungsnachweisen spätestens sieben Werktage vor dem Prüfungstermin an die zuständige Luftsicherheitsbehörde. Die Luftsicherheitsbehörde prüft den Antrag.
- Die Luftsicherheitsbehörde bildet einen Prüfungsausschuss und führt schriftliche und praktische Prüfungen bei den Schulungsteilnehmenden durch.
- Die praktische Prüfung soll innerhalb von zwei Wochen nach dem theoretischen Teil der Prüfung beendet sein.
- Nach erfolgreichem Prüfungsabschluss erfolgt die Ausstellung und Übergabe der Zertifizierungsnachweise.
- Der Flugplatzbetreiber erhält eine Kopie der Zertifizierungsnachweise.
- Ein Gebührenbescheid wird erstellt und an den Flugplatzbetreiber übermittelt.

Wenn Sie das Zertifikat online beantragen wollen:

- Sie rufen den Online-Dienst auf.
- Wählen die Antragsart „Zertifizierung von Luftsicherheitskontrollkräften“.
- Die restlichen Verfahrensschritte entsprechen dem schriftlichen Verfahren.

Bearbeitungsdauer

Die Bearbeitung dauert in der Regel 8 bis 10 Wochen.

Frist

3 Jahre für Luftsicherheitskontrollkräfte 5 Jahre für Sicherheitspersonal Es gilt für die Rezertifizierung von Personal ein Rezertifizierungsintervall von drei Jahren und ein fünfjähriges Intervall bei allen sonstigen

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	<p>Personen, die keine Röntgen- oder EDS-Geräte bedienen, hier die Zugangskontrollkräfte sowie Personal für Überwachungen und Streifengänge (Sicherheitspersonal).</p> <p>https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02015R1998-20170607&qid=1510584987142&from=DE https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02015R1998-20170607&qid=1510584987142&from=DE</p>
Hinweise	<p>Formulare vorhanden: Nein Schriftform erforderlich: Ja Formlose Antragsstellung möglich: Ja Personliches Erscheinen nötig: Nein Online-Dienste vorhanden: Ja</p> <p>Nur mit dem Zertifizierungsnachweis ist es gestattet als Luftsicherheitskontrollkraft oder als Sicherheitspersonal tätig zu sein.</p>
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> • Anhörung nach dem Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG) • Widerspruch bei Aufhebung oder Einziehung binnen 4 Wochen
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Personen, die eine Zertifizierung benötigen, <ul style="list-style-type: none"> • um als Luftsicherheitskontrollkraft oder als Sicherheitspersonal tätig sein zu können, • müssen ein entsprechendes Zertifizierungsnachweis vorliegen. • Die Beantragung und Ausstellung eines Zertifizierungsnachweises erfolgt durch die Luftsicherheitsbehörde.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Wirtschaft und Innovation
Formulare	
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in German)